

Satzung

Festausschuss St. Nikolaus e.V.

Stand: 07.06.2015



§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Festausschuss St. Nikolaus e.V.“.

Er hat seinen Sitz im Gemeindebezirk St. Nikolaus der Gemeinde Großrosseln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen.

§ 2 - Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums - insbesondere der alljährlichen Nikolausfeiern - und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen -vornehmlich von Kindern- und karitativer Einrichtungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die jährlichen Nikolausfeierlichkeiten und Spenden von Gönnern und Freunden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied im Festausschuss St. Nikolaus e.V. kann jede natürliche Person werden.

Voraussetzung ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und die Zahlung des Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben.

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand.

Die Voraussetzung für eine geordnete Mitgliedschaft muss gegeben sein.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Bei Ablehnung eines Aufnahmesuches hat der Antragsteller das Recht eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen.

Mitglieder, die sich um die Bestrebung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresmitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, sind aber von allen Beitragsleistungen befreit.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Familienmitgliedschaft endet für die Kinder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen und alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet.

Der Verein ist verpflichtet, seinen Mitgliedern Vermittlung und Beratung zu gewähren, soweit dies mit der Aufgabenstellung des Vereins in Einklang steht.

Zuwendungen jeglicher Art dienen ausschließlich den Vereinszwecken.

Nicht mit den Vereinszwecken zu vereinbarende oder unangemessen hohe Vergütungen aus Vereinsmitteln dürfen weder Mitgliedern noch anderen Personen gewährt werden.

Die Mitglieder des Vereins erklären hiermit ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur unentgeltlichen Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung und Mitteilungen über das Vereinsleben.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe dies erfordern, z.B.

- Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins,
- Beitragsrückstand länger als 6 Monate,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- vereinschädigendes Verhalten.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied ist vor einem Ausschluss grundsätzlich zu hören.

Das auszuschließende Mitglied hat die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung.

Bis zur Einberufung dieser Mitgliederversammlung hat das auszuschließende Mitglied keine Rechte und Pflichten nach § 4 dieser Satzung.

§ 6 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Arbeitsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 - Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und aus dem erweiterten Vorstand.

Die Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Organisationsleiter
5. dem Schriftführer
6. dem Leiter der Kinderbriefaktion
7. dem Ehrenvorsitzenden

Der erweiterte Vorstand wird gebildet aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Ortsvorsteher des Gemeindebezirkes St. Nikolaus oder dessen Vertreter als geborene Mitglieder
3. den Beisitzern

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Je zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam bestellt ist.

Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch ein Mitglied in den Vorstand berufen.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob der Berufene im Amt bleibt oder nicht.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 – Wahl des Vorstandes

Der gesamte Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Jedes Jahr scheidet 1/3 der Vorstandsmitglieder nach folgendem Turnus aus.

Nach dem ersten Jahr: Schatzmeister und Organisationsleitung

Nach dem zweiten Jahr: Stellvertretender Vorsitzender und Leiter der Kinderbriefaktion und Beisitzer

Nach dem dritten Jahr: 1. Vorsitzender und Schriftführer

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 – Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer und deren Vertreter

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 - Der Arbeitsausschuss

Dem Arbeitsausschuss obliegt die Planung und Durchführung der Nikolausfeiern und der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Veranstaltungen.

Ihm gehören die örtlichen Mandatsträger (Gemeinderat und Ortsrat), der Bürgermeister der Gemeinde sowie die jeweiligen Vereinsvorsitzenden als geborene Mitglieder an.

Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Festausschusses an den Sitzungen mit Sitz und Stimme teilnehmen.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst.

§ 12 - Die Jahres - Mitgliederversammlung

Alljährlich hat eine ordentliche Jahresmitgliederversammlung stattzufinden, und zwar im 2. Quartal.

Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im "Amtlichen Mitteilungsblatt" der Gemeinde.

Ort und Termin sowie die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
3. Bericht der beiden Kassenprüfer
4. Entlastung des gesamten Vorstandes
5. Wahl eines Versammlungsleiters (bei Neuwahl des Vorsitzenden)
6. Neuwahl 1/3 des Vorstandes, ausgenommen Wahl des Ehrevorsitzenden

7. Wahl der beiden Kassenprüfer und deren Vertretern
8. Erledigung von Anträgen

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt, sein Stimmrecht ruht, wenn seine Interessen betroffen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Abstimmungen

Sofern gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle einer Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens 5 Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

§ 14 - Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl beschlussfähig, wenn zuvor ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss unverzüglich eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 16 - Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zu einer außerordentlichen Versammlung unter ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Interessengemeinschaft St. Nikolaus e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Verein „Interessengemeinschaft St. Nikolaus e.V.“ zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Festausschusses St. Nikolaus an die Gemeinde Großrosseln, die es zur Förderung der Kinder und Jugend in der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 17 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 07. Juni 2015 in St. Nikolaus beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung vom 07. Juni 2013.

Genehmigt, St. Nikolaus, den 07.06.2015